

## Satzung

Des Vereins „Förderer und Ehemalige des Graf-Stauffenberg-Gymnasiums, Osnabrück“

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen  
„Förderer und Ehemalige des Graf-Stauffenberg-Gymnasiums“.

Er hat seinen Sitz in Osnabrück und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Vereinszweck

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Unterstützung des Graf-Stauffenberg-Gymnasiums bei der Erfüllung seiner pädagogischen, kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben, durch Beschaffung und Bereitstellung von Lehrmitteln sowie durch die Weitervergabe von Mitteln (Geldern) an das Graf-Stauffenberg-Gymnasium, die der Verein zur Verwirklichung der genannten steuerbegünstigten Zwecke beschafft.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede Einzelperson und jede juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt, sich durch Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet.

2.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt des Mitgliedes, der zu Händen des Vorstandes schriftlich erklärt werden muss und nur am Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann
- c) Ausschluss

4.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des betroffenen.

Sofern ein Mitglied etwaige Adressänderungen nicht bekannt gibt, und deshalb Informationen des Vereines an das Mitglied weder postalisch noch in einer anderen Art und Weise zugestellt werden können, entscheidet die Hauptversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes; dasselbe gilt für nicht bekannt gegebene Kontenverbindungen.

5.

Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

#### **§ 4 Beiträge**

Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrages selbst bestimmen; dieser darf jedoch den Betrag nicht unterschreiten, der auf der jeweils vorangegangenen Hauptversammlung beschlossen und im Protokoll über die Versammlung schriftlich festgehalten wurde.

1.

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.

2.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **§ 5 Vorstand**

1.

Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem rechnungsführenden Mitglied
- d) dem beauftragten Mitglied für die Belange ehemaliger Schüler/Innen des Gymnasiums
- e) dem schriftführenden Mitglied.

2.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das vorsitzende Mitglied, das den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

4.

Geht der Vorstand Verpflichtungen für den Verein ein, so muss er die Haftung der Mitglieder

auf das Vereinsvermögen beschränken. Eine Kreditaufnahme darf in dem Maße erfolgen, wie der Gesamtkredit durch schriftliche Bürgschaftserklärungen von Mitgliedern gedeckt ist. Jedes bürgende Mitglied haftet maximal mit der Höhe seiner Bürgschaftserklärung, für geringere Geldbeträge haftet jedes bürgende Mitglied anteilig. Die übrigen Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

1.

Dem vorsitzenden Mitglied und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt die allgemeine Geschäftsführung.

2.

Das rechnungsführende Mitglied überwacht die Finanzgebarten des Vereins, verwaltet die eingegangenen Gelder und besorgt die Kassengeschäfte. Über Einnahmen und Ausgaben führt das rechnungsführende Mitglied Buch. Er hat auch die Spendenquittungen auszustellen.

3.

Das beauftragte Mitglied für die Belange ehemaliger Schüler/Innen des Gymnasiums wirbt neue Mitglieder aus dem Kreise ehemaliger Schüler/Innen des Gymnasiums und der Lehrerschaft. Es übernimmt die satzungsmäßigen Aufgaben der in diesem Verein als Mitglied beheimateten „Vereinigung ehemaliger Schüler des Graf-Stauffenberg-Gymnasiums e.V.“ auch über den Zeitpunkt eines möglichen Erlöschens dieser Vereinigung als juristische Person hinaus.

4.

Das schriftführende Mitglied besorgt den schriftlichen Verkehr, führt die Protokolle und Mitgliederlisten. Es bestellt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu seinen Mitgliedern, zur Schule sowie an allen übrigen Interessenten.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

2.

Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:

- a) dem Vorstand
- b) den Vereinsmitgliedern wenn mindestens 40 % schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

3.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekannt zu geben.

4.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens: dazu sind zwei Rechnungsprüfer/Innen zu bestellen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr zu wählen sind
- d) Die jährliche Entlastung des Vorstandes.

### **§ 8 Beschlussfassung**

1.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und unbeschadet der §§ 10,12 und 13 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes bzw. seines Stellvertreters, wenn dieser die Versammlung leitet.

2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie umgehend noch einmal mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der zweiten Sitzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Einladung der übrigen nachgewiesen ist.

### **§ 9 Niederschrift**

1.

Über die Mitgliederversammlung und über die Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt.

2.

Diese Niederschriften werden von dem schriftführenden Mitglied und bei dessen Verhinderung durch eine mit dem Vorstandsbeschluss bestimmte protokollführende Person besorgt.

3.

Das Protokoll ist vom protokollführenden Mitglied und der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

### **§ 10 Wahlen**

1.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er die Geschäfte bis zu Neuwahl kommissarisch. Er hat aber spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

2.

Wählen können alle Vereinsmitglieder; diese können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person, die ebenfalls Mitglied ist, vertreten lassen.

3.

In den Vereinsvorstand können nur Mitglieder über 18 Jahre gewählt werden.

4.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abzurufen.

5.

Die Wahl findet durch Zuruf oder auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes in geheimer Wahl statt.

### **§ 11 Vermögen**

1.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.

2.

Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur den in § 2 bestimmten Zwecken zugeführt werden.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Auflösung**

1.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Graf-Stauffenberg-Gymnasium Osnabrück mit der Auflage zu, es ausschließlich im Sinne der Satzungszwecke zu verwenden.

### **§ 14**

Zu allen Sitzungen des Vorstandes und zu allen Mitgliederversammlungen ist der/die leitende Oberstudiendirektor/In einzuladen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7. November 1977 beschlossen, durch Protokoll vom 20.11.78 in § 2 ergänzt sowie durch Beschluss vom 22.11.1993 hinsichtlich des Vereinsnamens geändert und tritt in der vorliegenden Fassung mit heutigem Datum in Kraft.

Osnabrück, 04. Dezember 2000

Für die Mitglieder zeichnet der Vorstand wie folgt: